

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-180.310/0165-I/8/2015
ABTEILUNGSMAIL • I8@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU MAG. SABRINA GILI
PERS. E-MAIL • SABRINA.GILI@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202716
IHR ZEICHEN •

Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft - BMWFW
Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 - GG 2015
Begutachtung - Aussendung
Schreiben vom 21.10.2015, GZ BMWFW-15.875/0020-Pers/6/2015**

Unter Bezugnahme auf die Aussendung vom 21.10.2015 gibt das Präsidium des Bundeskanzleramtes (BKA) zum Entwurf des Gemeinnützigkeitsgesetzes 2015 – GG 2015 folgende Stellungnahme ab:

Zu Artikel 1: (Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 – BStFG 2015)

Allgemeines:

Der vorliegende Gesetzesentwurf sollte aus Sicht des Präsidiums des BKA überarbeitet werden, jedenfalls was das Prozedere der Gründung einer Stiftung bzw. eines Fonds betrifft.

Nach dem vorliegenden Entwurf ist nämlich vom Gründer die Errichtung einer Stiftung bzw. eines Fonds nicht bei der Stiftungs- und Fondsbehörde, sondern zunächst gemäß § 9 Abs. 1 beim Finanzamt Wien 1/23 anzuzeigen. Nach § 9 Abs. 2 und 3 hat das Finanzamt Wien 1/23 bescheidmäßig festzustellen, ob die Gründungserklärung den Anforderungen des § 41 BAO entspricht bzw. nicht entspricht und den Bescheid der Stiftungs- und Fondsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Nach diesem Wortlaut bestimmt somit das Finanzamt Wien 1/23, wer zuständige Stiftungs- und Fondsbehörde ist, da ja der Gründer noch nicht an eine Stiftungs- und Fondsbehörde herangetreten ist.

Ein wesentlicher verfahrensrechtlicher Grundsatz ist jedoch, dass jede Behörde ihre Zuständigkeit selbst festzustellen hat und gegebenenfalls bescheidmäßig darüber zu befinden hat. Dieser Bescheid kann ja wohl nur gegenüber dem Gründer der Stiftung bzw. des Fonds ergehen und nicht gegenüber dem Finanzamt Wien 1/23, da diesem ja keine Parteienstellung zukommt.

Aus Sicht des Präsidiums des BKA sollte daher die Errichtung einer Stiftung/eines Fonds durch den Gründer zunächst bei der Stiftungs- und Fondsbehörde angezeigt werden. Allfällige strittige Zuständigkeiten der Stiftungs- und Fondsbehörde können in einem förmlichen Verfahren gegenüber dem Gründer geklärt werden. Befindet sich die Stiftungs- und Fondsbehörde, bei der die Gründung angezeigt worden ist, für zuständig, so wäre aus verwaltungsökonomischen Gründen von dieser die Prüfung nach § 10 vorzunehmen. Ist nach dieser Bestimmung die Errichtung der Stiftung bzw. des Fonds gesetzwidrig, so müsste die Stiftungs- und Fondsbehörde einen entsprechenden negativen Bescheid erlassen, wodurch eine unnötige Befassung des Finanzamtes Wien 1/23 vermieden wird.

Falls nach § 10 die Errichtung gestattet wäre, so hätte die Stiftungs- und Fondsbehörde die Anzeige im Sinne des § 9 Abs. 1 dem Finanzamt Wien 1/23 zur Prüfung nach § 41 BAO weiter zu leiten.

In der Folge hätte das Finanzamtes Wien 1/23 den Bescheid dem Gründer zuzustellen und der Stiftungs- und Fondsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Im Fall eines negativen Bescheides durch das Finanzamt Wien 1/23 könnte erst nach dessen Rechtskraft die Stiftungs- und Fondsbehörde die in § 10 vorgesehene Erklärung, dass die Errichtung nicht gestattet wird, an den Gründer in Bescheidform erlassen.

Zu § 7:

Nach dem vorliegenden Entwurf sollten in der Gründungserklärung bereits bis ins letzte Detail namentlich die Personen angeführt werden, die die einzelnen Funktionen innerhalb der Stiftung bzw. des Fonds wahrnehmen. Dies ist verfehlt, da bei jeder Änderung einer Person eine neue Gründungserklärung notwendig wäre. Nach den Erläuterungen soll die Stiftung bzw. der Fonds ähnlich gegründet werden können wie ein Verein. Nach dem Vereinsgesetz ist in den Statuten festzulegen, welche Organe der Verein hat und wie die Organe bestellt werden. Die Personen, die die Organfunktionen wahrnehmen, sind bei der Vereinsbehörde lediglich anzuzeigen. Dies sollte auch bei den Stiftungen und Fonds gelten. Es ist durchaus gerechtfertigt, dass bei der Anzeige der Gründung der Stiftung gleichzeitig namentlich die Personen angeführt werden müssen, die die Funktionen im Falle der Erlangung der Rechtspersönlichen in der Stiftung oder des Fonds ausüben.

Zu § 8:

Wie den Erläuterungen des Entwurfes zu entnehmen ist, soll der Begriff der Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit in Hinkunft entsprechend § 41 BAO verstanden werden. Dies sollte aber im Gesetz klar zum Ausdruck kommen.

Folgende Formulierung des § 8 Abs. 1 Z 2 des Entwurfes wird daher vorgeschlagen:
„2. der Zweck gemeinnützig oder mildtätig im Sinne des § 41 BAO ist“

Zu § 19:

Der vorgeschlagene § 19 Abs. 2 sieht vor, dass Stiftungen und Fonds, deren gewöhnliche Einnahmen oder gewöhnliche Ausgaben oder Ausschüttungen jährlich 1 Million Euro in zwei aufeinanderfolgenden Jahren übersteigen, mindestens einen Stiftungs- oder Fondsprüfer zu bestellen haben.

Im Hinblick auf § 22 Vereinsgesetz 2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 22/2015 wird angeregt, diese Verpflichtung auch in der gegenständlichen Bestimmung erst bei einer Überschreitung von 3 Millionen Euro vorzusehen.

Zu § 28 Abs. 3:

Ungeachtet der Tatsache, dass – bis auf die durch die BMG-Novelle 2015 stattgefundene Zuständigkeitsänderung – diese Bestimmung der geltenden Rechtslage entspricht (vgl. § 41 Abs. 1 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz), sollte im ersten Satz anstelle „*kirchlichen Zwecken*“ besser ähnlich wie in § 1 Abs. 2 die Formulierung „... *Zwecken einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft* ...“ gewählt werden; der Begriff Kirche wird nämlich üblicherweise lediglich für christliche Religionsbekenntnisse verwendet.

Im zweiten Satz sollte die Antragsbefugnis nicht einem Organ, sondern der entsprechenden (juristischen) Person eingeräumt werden, weshalb folgende Formulierung vorgeschlagen wird:

„Auf Antrag einer Stiftung (eines Fonds) oder einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft stellt der Bundeskanzler mit Bescheid fest, ob eine Stiftung (ein Fonds) aufgrund der Voraussetzungen des ersten Satzes nicht dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegt.“

Zu Artikel 2: (Einkommensteuergesetz 1988)Zu § 4a Abs. 4a:

Der Entwurf sieht vor, dass künftig auch Spenden an der Kunst und Kultur dienende Einrichtungen steuerlich absetzbar werden sollen. Dies setzt nach dem Entwurf aber voraus, dass die Förderung von der fördernden Gebietskörperschaft in der Transparenzdatenbank ersichtlich gemacht worden ist. Die Forderung eines solchen Ausweises in der Transparenzdatenbank stellt sich jedoch als unverhältnismäßig dar, wenn nicht auch die Möglichkeit eines alternativen Nachweises des Erhalts einer Förderung zugelassen wird. Abgesehen davon, liegt es in der Hand der fördernden Stelle, ob die Förderung in die Transparenzdatenbank eingetragen wird oder nicht. Aus Sicht des Präsidiums des BKA erscheint es verfassungsrechtlich bedenklich, die Spendenbegünstigung davon abhängig zu machen, ob die Verwaltungsstellen des Bundes und der Länder die Förderung eintragen oder nicht.

Außerdem ist die Einschränkung der Spendenbegünstigung auf den Erhalt von Förderungen im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes zu eng gefasst, da dadurch etwa Spenden an die Bundestheater oder den Salzburger Festspielfonds nicht begünstigt wären, was sachlich nicht gerechtfertigt ist (vgl. in diesem Zusammenhang insbesondere die Regelung zur Abgeltung des kulturpolitischen Auftrages in § 7 Bundestheaterorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2015).

Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

„(4a) Begünstigte Einrichtungen für die Erfüllung der in Abs. 2 Z 5 genannten Zwecke sind Körperschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht unter folgenden Voraussetzungen:

- 1. Die Körperschaft erhält eine Förderung nach dem Kunstförderungsgesetz, BGBl. Nr. 146/1988, oder eine Zuwendung oder eine Abgeltung für die Durchführung, Förderung oder Unterstützung von der österreichischen Kunst und Kultur dienenden künstlerischen Tätigkeiten nach anderen Bundes- oder vergleichbaren Landesgesetzen oder eine Förderung der Bundeshauptstadt Wien.*
- 2. Die Körperschaft erhält eine solche Förderung, Zuwendung oder Abgeltung in dem von der Bestätigung des Wirtschaftsprüfer (Abs. 8) umfassten Zeitraum und die Förderung, Zuwendung oder Abgeltung ist in der Transparenzdatenbank (§ 1 Abs. 2 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 99/2012) ersichtlich gemacht oder wird von der Körperschaft in anderer geeigneter Weise nachgewiesen.“*

Zu § 124b:

Die Novellierungsanordnung, wonach nach der Z 297 die Ziffern 298 bis 300 angefügt werden, widerspricht jener des Entwurfes des BMF des Abgabenänderungsgesetzes 2015, da in diesem Entwurf mittels Novellierungsanordnung 16f (Artikel 1) bereits die Ziffern 298 bis 303 angefügt werden.

Zu Artikel 3: (Körperschaftsteuergesetz 1988)

Zu § 26c:

Die Novellierungsanordnung, wonach nach der Z 56 die Z 57 angefügt wird, widerspricht jener des Entwurfes des BMF des Abgabenänderungsgesetzes 2015, da mittels Novellierungsanordnung 5. (Artikel 2) nach der Z 56 bereits die Z 57 und 58 angefügt werden.

Zu Artikel 6: (Bundesabgabenordnung)

Zu § 323:


Die Novellierungsanordnung, wonach nach dem § 323 ein Abs. 46 angefügt wird, widerspricht jener des Entwurfes des BMF des Abgabenänderungsgesetzes 2015, da mittels Novellierungsanordnung 3. (Artikel 7) bereits ein Abs. 46 angefügt wird.

- 5 -

Diese Stellungnahme ergeht per elektronischer Post an folgende E-Mail Adresse: post.pers6@bmwfw.gv.at. Zudem ergeht eine Abschrift dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

12. November 2015
Für den Bundeskanzler:
LUCZENSKY

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	jFVge2OOgJqBdy3gypQarZp2r7G6xk5zawrOj02Qoo/CQIVhOCZJ3m9G93zDXOkodC5R/dvGALo5LgK/NziPSZgBwRKcjehPzaxyHOZUqzaNQT1L9XfYdScWtOZySM3mdWM3o6YKuHI/ZAYvIWWLMnoeU8w4kTD08pkmOeZQ0/p/a0D6fMtU/MYzGsiZzidXfrOckSZWQ8B4d6GtJ023jVA2YKUsVKhnqBillKk9V7IEoX37M+HlxUccXCxHmWaoLsdmiJYVF79GpPRNI93x+0ZMyglqRA6JwknV8HkAKfM0qUXIUxZ++guQ3pR1rKHnLLpBcTVQ/dybp0XP0fuxA==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskazleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-11-12T15:43:02+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	